Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 7. Mai 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 2019

Artikel I Änderungen

§ 1

In § 3 Absatz 2 der Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 7. Mai 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 2019, wird folgendes geändert:

Der Halbsatz

"ab dem 1. Januar 2020 402,00 Euro"

wird ersetzt durch:

"vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 402,00 Euro, ab dem 1. Januar 2021 416,00 Euro."

§ 2

§ 4 Absatz 2 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"(2) Im Fall des Abs. 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen."

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Gießen, den 14. Dezember 2020 Der Kreisausschuss

Anita Schneider Landrätin